

Vorwort

Kleingärten sind gartenbaulich genutzte Flächen, deren Erträge ausschließlich dem Eigenbedarf des Pächters dienen und die in einer ausgewiesenen Kleingartenanlage liegen. Die Gartenparzellen werden vom Eigentümer über einen Pachtvertrag dem Pächter zur üblicherweise unbefristeten Nutzung überlassen. Dem Kleingartenwesen wird durch das Bundeskleingartengesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch ein rechtlicher Rahmen gegeben.

Die Kleingartenbewegung ist hervorgegangen aus dem Bestreben, der Bevölkerung vor allem in dicht besiedelten Ballungsräumen Gärten zur Verfügung stellen, die über die reine Erholungsfunktion hinaus auch die Ernährungsgrundlage durch qualitativ hochwertiges Obst und Gemüse aus eigenem Anbau verbessern.

Kleingärten sind darüber hinaus wichtige Bestandteile des öffentlichen Grüns. Sie verbessern das Stadtklima, fördern als nicht versiegelte Flächen die Nachlieferung des Grundwassers und dienen in ihrer abwechslungsreichen Struktur als vielgestaltige Lebensräume für Tieren und Pflanzen.

Auch ihre soziale Bedeutung ist beachtenswert: Durch die vom Vereinsleben geförderten gemeinsamen Aktivitäten werden nicht nur die Beziehungen zwischen den Generationen intensiviert, sondern auch ein nicht zu unterschätzender Beitrag zur Integration von Menschen anderer Nationalitäten in unserer Gesellschaft geleistet.

Immer wichtiger wird zudem der Aspekt der Naturerziehung für Kinder und Jugendliche. Nur das wirkliche und bewusste Erleben des Werdens und Vergehens in der Natur und der Einblick in die vielfältigen Beziehungen zwischen den einzelnen Lebewesen schärft das Bewusstsein der heranwachsenden Generationen für einen behutsamen Umgang mit der Natur und den Schutz der begrenzten Ressourcen unsere Erde.

Damit die Kleingärten ihre Funktionen auch in Zukunft erfüllen und ihren sozialen Aufgaben gerecht werden können, haben sich die Pächter der Anlage diese Gartenordnung gegeben. Sie enthält Regelungen für die umweltschonende Bewirtschaftung der Gärten und das Errichten von zur gartenbaulichen Nutzung erforderlichen Anlagen sowie auch für das Verhalten in der Anlage.

Gegenseitige, Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft sind die Basis eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses, das neben der Gartenbewirtschaftung im Einklang mit der Natur für jeden Gartenbesitzer oberstes Ziel sein muss.

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und wird mit der Vertragsunterzeichnung vom Pächter anerkannt. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung (siehe auch Unterpachtvertrag).

Den schnellen und tiefgreifenden Veränderungen, denen unsere Gesellschaft derzeit unterworfen ist, muss auch mit der zunehmenden Flexibilität von Regelungen Rechnung getragen werden. Deshalb sollte auch ein Regelwerk wie eine Gartenordnung immer wieder kritisch hinterfragt und den gewandelten Ansprüchen angepasst werden, ohne jedoch den Grundgedanken zu vergessen.

Die Gartenordnung kann durch das satzungsgemäße Vereinsgremium in Absprache mit dem Verpächter oder dem Eigentümer geändert werden. Maßgeblich ist die jeweils zur Zeit gültige Fassung der Gartenordnung.

Warthausen, den 24.04.2022

Allgemeine Grundsätze zur Nutzung der Parzelle

Eine kleingärtnerische Nutzung soll sich durch ein ausgewogenes Verhältnis von Nutzgarten-Ziergarten- und Erholungsfläche auszeichnen. Nicht auf kleingärtnerische Nutzung ausgerichtete Gärten sind mit den gesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar. Der Umfang der jeweiligen Kulturen soll sich am Eigenbedarf orientieren, eine gewerbliche Nutzung ist unzulässig. Arten- und Kulturenvielfalt ist auch im Sinne des naturnahen Gartenbaus anzustreben.

Die Bodenversiegelung durch Freisitz und Wege ist zu minimieren, wo möglich, sollten wasserdurchlässige Beläge verwendet werden.

Der Garten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und nachhaltig zu bewirtschaften. Dabei sind Beeinträchtigungen der Nachbargärten weitmöglichst auszuschließen.

Zur Nutzung der Parzelle ist ausschließlich der Pächter berechtigt. Nachbarschaftshilfe durch Vereinsmitglieder ist möglich, bei längerer Dauer ist der Vorstand zu benachrichtigen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, auch wenn diese zur Familie des Pächters gehören.

Der Pächter trägt für alle Bepflanzungen und Baulichkeiten auf seiner Parzelle die Verkehrssicherungspflicht und hat sie so aufzubauen, zu pflanzen und zu unterhalten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.

Baulichkeiten

Die Genehmigungspflicht der aufgeführten Baulichkeiten ist unter den einzelnen Punkten näher beschrieben. Ungenehmigte Neubauten, Abweichungen von den genehmigten Plänen bei der Bauausführung oder nicht genehmigte Veränderungen an bestehenden Baulichkeiten berechtigen den Eigentümer/Verpächter zur sofortigen Kündigung des Pachtvertrages und sind nach schriftlicher Aufforderung durch den Eigentümer/Verpächter oder den Vereinsvorstand unverzüglich wieder zu entfernen bzw. zurückzubauen.

Laube

Lage, Größe, Grenzabstände und die Bauausführung der Lauben regelt der Bebauungsplan oder der Verpächter oder Eigentümer, wobei die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes einzuhalten sind. Die Außengestaltung der Laube sollte sich an dem optischen Gesamteindruck der Anlage orientieren. An- und Umbauten der Lauben ist nur nach Antrag und Genehmigung durch den Vorstand zulässig.

Stationäre Stab- und Parabolantennen sind nicht zulässig. Das Aufstellen eines Heizofens, der mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben wird, ist untersagt. Eine mit Flaschengas betriebene Heizung, ein Gaskocher und eine Gaslampe sind unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen zulässig. Eine Ableitung des Abwassers aus der Laube ins Erdreich ist nicht zulässig. Die Entsorgung muss über den Ablaufschacht beim Vereinsheim erfolgen. Die Vorschrift des Grundwasserschutzes und der örtlichen Entsorgungssatzung müssen bei der fachgerechten Entsorgung eingehalten werden. Die Bauausführung der Laube orientiert sich an der kleingärtnerischen Nutzung und auch an den damit verbundenen sozialen Aspekten. Darüber hinaus gehende wertsteigernde Ausstattungsmerkmale werden deshalb bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt.

Ein Ausbau der Laube zum Daueraufenthalt ist nicht gestattet.

In Verlängerung der linken Laubenwand bis zum Stützbalken kann als Sicht und Windschutz mit transparentem Material ein Abschluss erfolgen. Es muss allerdings ein zu begründendes Rankgitter vorgesetzt werden. Koniferen und Formhecken als Sichtschutz dürfen nicht gepflanzt werden.

Pergola und Sitzplatz

Falls keine Regelungen im Bebauungsplan oder vom Eigentümer/Verpächter vorgegeben werden, gelten die folgenden Bestimmungen. Für den Bau eine Pergola ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Die Maße und Gestaltung wie auch die Auswahl des Materials

(außer der Dacheindeckung), müssen an der Laube der Gartenparzelle Nr.11 abgenommen werden. Für die eventuelle Dacheindeckung ist transparente, glasfaserverstärkte Wellplatte zu verwenden.

Die Wetterseite der Pergola kann zum Windschutz mit dauerhaftem, transparentem Material (keine Folie) verkleidet werden. Vor dieser Verkleidung muss ein Rankgerüst mit dauerhafter Bepflanzung angebracht werden.

Geräteschuppen

Auf jeder Parzelle darf ein Geräteschuppen aufgestellt werden. Wegen der Platzierung des Geräteschuppens muss eine Absprache mit den Nachbarn und eine Genehmigung durch den Vorstand erfolgen. Die Maße für den Geräteschuppen sind 180 cm x 150 cm x 120 cm (L x B x H). Der Dachüberstand darf umlaufend maximal 20 cm betragen.

Gewächshaus

Falls keine Regelung vom Bebauungsplan oder vom Eigentümer/Verpächter getroffen wurden, kann ein fest aufgestelltes Gewächshaus auf der Parzelle erstellt werden. Die Größe des Gewächshauses darf 6,5 m² nicht überschreiten. Die Firsthöhe beträgt maximal 220 cm. Das handelsübliche Gewächshaus (kein Rundbogen) muss mit Glas- oder Stegdoppelplatten ausgeführt sein. Die Verankerung und der Aufbau müssen den Bestimmungen des Herstellers entsprechen. Der Aufstellungsort und der Grenzabstand ist mit den Parzellennachbarn und dem Vorstand abzusprechen, die Aufstellung ist beim Vereinsvorstand zu beantragen.

Das Gewächshaus dient zur Anzucht und Kultur von Pflanzen. Eine Zweckentfremdung berechtigt den Vorstand zum Widerruf der Baugenehmigung.

Eine Beheizung des Gewächshauses mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist nicht zulässig.

Das Gewächshaus wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und muss auf Verlangen des Vorstandes bei Beendigung des Pachtvertrages wieder abgebaut und beseitigt werden.

An Stelle eines Gewächshauses kann ein Tomatenschutzhaus errichtet werden. Je Parzelle kann nur ein Gewächshaus oder ein Tomatenschutzhaus aufgestellt werden.

Tomatenschutzhaus

Die Errichtung eines Schutzhauses als Witterungsschutz für Kulturen ist mit dem Verpächter oder Eigentümer abzustimmen. Das Schutzhaus darf nur von Mai bis Oktober aufgestellt werden und muss über die Wintermonate entfernt werden. Die maximalen Maße für das Schutzhaus sind 200 cm x 120 cm x 160 cm (L x B x H). Ein Grenzabstand von mindestens 1 m ist einzuhalten.

Bei der Ausführung ist auf ein ordentliches Aussehen zu achten, als Material für die Stützen und Streben ist Holz vorgesehen. Die verwendete Kunststoffolie muss UV-stabilisiert und gewebeverstärkt sein. Der Pächter muss den Aufbau und die Verankerung so gewissenhaft durchführen, dass andere nicht geschädigt werden.

Unschönes Aussehen z.B. durch zerrissene Abdeckung verpflichtet den Pächter zum vollständigen Abbau des Schutzhauses. Da nicht alle Pächter handwerklich die Voraussetzungen erfüllen sind handelsübliche Tomatenhäuser die den Maßen entsprechen zugelassen.

Folientunnel

Folientunnel dienen zum Schutz von Kulturen und müssen nach der Ernte wieder entfernt werden. Die Höhe darf 60 cm über dem Boden nicht überschreiten. Ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m ist einzuhalten. Die Sicherung der Standfestigkeit muss gegeben sein.

Frühbeet

Frühbeete sind bis zu einer Gesamtfläche von 3 m² und einer Bauhöhe von bis zu 40 cm über dem Boden erlaubt.

Der Grenzabstand muss mindestens 0,50 m betragen.

Es sollten handelsübliche Frühbeete verwendet werden, bei Eigenbau ist auf eine optisch unauffällige Ausführung zu achten, als Baumaterial ist hier ausschließlich Holz zugelassen. Die Fenster müssen mit Glas- oder Kunststoffplatten versehen sein.

Hochbeet

Die Anlage eines Hochbeetes ist vorab beim Vereinsrat zu beantragen. Eine Skizze, die den Standort der/des Hochbeete(s) erkennen lässt, ist beizufügen. Die Abstände zum Nachbarn sind einzuhalten. Es dürfen maximal 4 Hochbeete aufgestellt werden. Die maximale Höhe beträgt 0,8 m. Eine Gesamtfläche von 12 m² darf nicht überschritten werden. Als Material dürfen Holz und Metall verwendet werden. Bei der Aufgabe des Gartens muss ein Rückbau der Hochbeete erfolgen. Bei Einigung mit dem Nachpächter können die Hochbeete stehen bleiben.

Hügelbeet

Die Anlage eines Hügelbeets bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand. Die maximale Größe beträgt 5 m², die Höhe 0,8 m.

Pflanzenüberdachung

Pro Parzelle darf eine Pflanzenüberdachung errichtet werden. Folgende Größe darf nicht überschritten werden: L 6,0 m, B 1,0 m, H 1,6 m. Sie darf mit einem Dach- und (nur) einem Seitenschutz versehen werden. Die Überdachung darf nur von April bis Oktober errichtet werden und ist zum Ende des Gartenjahres wieder abzubauen. Es dürfen keine dauerhaften festen Verankerungen im Boden erfolgen (keine Zementfundamente). Es muss UV-beständige Folie verwendet werden. Eine ausreichende Sicherung der Einheit insbesondere bei Unwetter und Sturm muss durch den Pächter gewährleistet sein. Die Aufstellung ist beim Vereinsvorstand mit einer Skizze zu beantragen

Beete

Die Umwandlung von Beetflächen in Kiesbeetflächen ist nicht gestattet

Zelte und Partyzelte

Dauerzelten in der Anlage ist nicht erlaubt (länger als 1 Woche). Zelte müssen nach Ende der Nutzung wieder vollständig abgebaut werden. Partyzelte und ähnliche freistehende Unterstände dürfen in den Parzellen für Veranstaltungen aufgestellt werden und müssen nach deren Ende wieder vollständig entfernt werden.

Beeinträchtigung der Nachbarparzellen ist auszuschließen. Der Pächter muss den Aufbau und die Verankerung so gewissenhaft durchführen, dass andere nicht geschädigt werden. Die Haftung für Schäden, die von diesen Baulichkeiten ausgehen trägt der Pächter.

Schwimmbecken

Schwimmbecken jeder Art dürfen mit Ausnahme aufblasbarer Planschbecken für Kinder nicht aufgestellt oder eingebaut werden.

Kinderspielgeräte

Das Aufstellen von Kinderspielgeräten auf den Parzellen ist möglich. Es sollte ein ausreichend großer Grenzabstand eingehalten werden, um den Kindern ausreichend Platz für das Spielen um die Geräte herum zu geben. Die Haftung für Schäden, die von diesen Baulichkeiten ausgehen trägt der Pächter.

Gartenteiche

Gartenteiche bis zu einer Wasserfläche von 2 m² und einer Tiefe von 0,8 m sind nach Genehmigung durch den Vorstand erlaubt. Sie sollen möglichst naturnah gestaltet werden und die Wände müssen so flach gehalten sein, dass Kleintieren das Erreichen und Verlassen des Wassers problemlos möglich ist. Eine bepflanzte Flachwasserzone ist als Voraussetzung für die Funktion als Biotop erforderlich. Als Abdichtmaterial selbst gebauter

Teiche sind Kunststofffolien oder eine verdichtete Tonschicht erlaubt, jedoch kein Beton. Der Grenzabstand beträgt mindestens 1 m.

Der Teich wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und ist auf Verlangen des Vorstandes bei Beendigung des Pachtvertrages wieder zu beseitigen und zu verfüllen. Er muss so abgesichert sein, dass Kleinkinder keinen direkten Zugang zur Wasserfläche haben. Die Haftung für Schäden, die von diesem Gartenteich ausgehen trägt der Pächter.

Offene Kamine und gemauerte Grills

Offene Kamine und gemauerte Grills sind in der Kleingartenanlage nicht erlaubt.

Komposthaufen und Behälter

Komposthaufen und –Behälter können als Sichtschutz und zur Beschattung umpflanzt werden. Die Ausführung muss ordentlich und unauffällig sein, die Höhe darf 1 m nicht überschreiten. Der Grenzabstand muss mindestens 1 m betragen. Die örtlichen Gewässerschutzrichtlinien und die Vorschriften zum Grundwasserschutz sind einzuhalten. Vor Aufstellung muss mit den unmittelbar angrenzenden Nachbarn der Standort abgesprochen werden.

Einfriedungen

Einfriedungen um die Anlage

Die Einfriedung um die Anlage wird in Übereinstimmung mit dem Verpächter oder Eigentümer gestaltet.

Einfriedungen in der Anlage zwischen den Parzellen

Einfriedungen in der Anlage zwischen den Parzellen sind nicht gestattet.

Hauptwege

Zum Beliefern des Vereinsheims ist die Zufahrt gestattet. Die Pflege der Wege regelt der Verein mit dem Verpächter oder Eigentümer.

Wasserversorgung

Die Nutzung von Regenwasser ist zur Schonung der natürlichen Trinkwasserressourcen anzustreben. Ein oder mehrere Gießwasserbehälter von angemessener Größe (max.1000 ltr) sind in optisch unauffälliger und einheitlicher Ausführung möglich. Sie sollten der Laube zugeordnet sein. Unterirdische Zisternen sind nicht erlaubt.

Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern ist nur von Hand und in geringer Menge erlaubt, dabei sind die Bestimmungen des Wasserrechts und die örtlichen Regelungen einzuhalten. Eine Grundwasserentnahme durch Brunnen ist im Einvernehmen mit den örtlichen Behörden unter Beachtung der Vorschriften zum Schutz des Grundwassers zu regeln. Bei Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist wassersparendes Verhalten anzustreben. Für Anlage, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen und Anschlüsse gelten die Regelungen des Vereins.

Grundsätze der gartenbaulichen Bewirtschaftung

Düngung

Die Düngung sollte auf die Bedürfnisse der Pflanzen abgestimmt sein. Regelmäßige Bodenuntersuchungen vor allem auf pflanzenverfügbares Nitrat werden dringend empfohlen (ein Mangel an Nitrat führt zu Mindererträgen, ein Überschuss belastet da Grundwasser durch Auswaschung).

Von der Verwendung von Volldüngern sollte Abstand genommen werden, es sei denn, dass anhand einer Bodenanalyse ein Mangel an den betreffenden Nährstoffen nachgewiesen wird. Beim Ausbringen von Kompost sind die über diesen eingebrachten Nährstoffmengen bei der Düngung zu berücksichtigen. Klärschlamm und klärschlammhaltige Düngemittel dürfen nicht verwendet werden. Durch Einsatz von Gründüngungspflanzen auf brachliegende Beete im Herbst sollte der Auswaschung von Nitrat über die Wintermonate entgegengewirkt werden. Auf Torf ist in Freilandkulturen zu verzichten, für die Jungpflanzenaufzucht sollten zumindest torfreduzierte Substrate verwendet werden.

Kompostbereitung

Eine ausreichende Versorgung mit Kompost sichert die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und erhöht die Widerstandsfähigkeit der Pflanzen gegenüber Schädlingen, Krankheiten und Witterungseinflüssen, deshalb ist eine fachgerechte Kompostwirtschaft unerlässlich. Gesunde Pflanzenabfälle sind zu kompostieren, kranke Pflanzenteile dürfen nicht auf den Kompost gebracht werden und sind zu entsorgen, falls die Schaderreger den Kompostierungsprozess überstehen. Neben der Kompostierung können geeignete Pflanzenabfälle wie Grasschnitt oder Laub auch zum Mulchen verwendet werden. Eine Mulchdecke verhindert das Austrocknen der Bodenoberfläche und erhält die für die Wasseraufnahmefähigkeit und Durchlüftung des Bodens wichtige Krümelstruktur und sollte deshalb möglichst flächendeckend im Nutz- und Ziergarten ausgebracht werden.

Nicht kompostierbare Abfälle

Nicht kompostierbare Abfälle dürfen in der Anlage nicht gelagert werden und müssen vom Pächter ordnungsgemäß entsorgt werden.

Ein Verbrennen von Abfällen jeder Art in der Anlage ist nicht erlaubt.

Eine Müllentsorgung in Mülltonnen des Vereins ist nicht zulässig.

Nützlingsförderung

Durch Erhaltung und Schaffung geeigneter Lebensräume und Nistmöglichkeiten sollte eine möglichst artenreiche Tier- und Pflanzenpopulation in der Anlage erreicht werden. Auch die ertragsorientierte Bewirtschaftung des Nutzgartens sollte dieses Ziel berücksichtigen.

Nützlinge sind zu schützen und zu fördern.

Beim Anlegen von Kleinbiotopen wie Gartenteichen, Trockenmauern, Stein- und Totholzhaufen sowie Wildkräuterecken oder Blumenwiesen sollten diese so konzipiert und unterhalten werden, dass sie Ihre Funktion als Lebensraum erfüllen können.

Pflanzenauswahl und Grenzabstände

Pflanzenauswahl

Obstgehölze sollten in Spindel- oder Spalierform erzogen werden. In den Parzellen sind nur auf schwachwachsende Unterlagen veredelte Süßkirschen erlaubt, starkwachsende Obstbäume wie Walnussbäume dürfen nicht gepflanzt werden. Beerensträucher können in der für den Eigenbedarf erforderlichen Anzahl gepflanzt werden. Innerhalb der Parzellen sind nur solche Zierbäume oder – sträucher zulässig, deren natürliche Wuchshöhe unter 4 m beträgt. Ziergehölze dürfen den Aspekt einer Parzelle nicht dominieren. Wirtspflanzen für Schädlinge sollten nicht gepflanzt werden.

Die Neupflanzung von Koniferen jeder Art ist grundsätzlich zu vermeiden. Werden entgegen der Gartenordnung großwüchsige Gehölze gepflanzt oder geduldet, so muss sie der Pächter spätestens nach dem Erreichen einer Wuchshöhe von 4 m auch ohne Aufforderung durch den Vorstand entfernen. Kommt der Pächter diesem trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist der Vorstand befugt, die Pflanze auf Kosten des Pächters auch ohne dessen Einwilligung entfernen zu lassen. Bei einem Pächterwechsel sind solche Gehölze vom abgehenden Pächter zu beseitigen, auch wenn sie die Wuchshöhe von 4 m noch nicht erreicht haben, ebenso ist eine Berücksichtigung solcher Pflanzen bei der Wertermittlung ausgeschlossen. Die Gehölzpflege ist nach guter fachlicher Praxis durchzuführen. Bei Schnittmaßnahmen an Gehölzen jeder Art müssen die jeweils gültigen Verordnungen zum Vogelschutz berücksichtigt werden. Muss während der Vegetationsperiode in Gehölze eingegriffen werden, z.B. aus Gründen der Verkehrsbehinderung oder der Gefährdung von Personen oder Sachen, ist vorher die Erlaubnis der zuständigen örtlichen Behörde einzuholen. Bei der Bepflanzung der Gemeinschaftsflächen sollten die obengenannten Grundsätze berücksichtigt werden, damit die Beeinträchtigung von angrenzenden Parzellen durch Schattenwurf vermieden wird.

Grenzabstände von Gehölzen und Spalieren

Grundsätzlich sind Gehölze so zu pflanzen, dass von Ihnen keine die gartenbauliche Nutzung der Nachbarparzellen beeinträchtigende Einwirkungen ausgehen.

Überschreiten die Pflanzen die durch Ihren Grenzabstand vorgegebene Wuchshöhe, ist der Pächter unter Beachtung der Vogelschutzverordnung zur Einkürzung verpflichtet. Die Bestimmungen des Nachbarrechts von Baden-Württemberg sind einzuhalten.

Obstgehölze und Spalier

Bei Neupflanzung von Obstgehölzen und Spalieren ist der Grenzabstand mit dem Nachbarn abzuklären und den Vorstand darüber schriftlich zu informieren.

Ziergehölze und Hecken

Bei Ziergehölzen ist eine Wuchshöhe von 4 m einzuhalten. Bei Neupflanzung von Obstgehölzen und Spalieren ist der Grenzabstand mit dem Nachbarn abzuklären und den Vorstand darüber schriftlich zu informieren

Tiere und Tierhaltung

Tiere in der Anlage

Werden Haustiere in die Anlage mitgebracht, hat die jeweilige beaufsichtigende Person darauf zu achten, dass niemand belästigt und gefährdet wird.

Verunreinigungen durch das Tier sind unverzüglich zu entfernen.

Hunde dürfen innerhalb der Gartenanlage nur an der Leine geführt werden und sind vom Kinderspielplatz fernzuhalten.

Katzen dürfen im Interesse des Vogelschutzes nicht frei in der Anlage herumlaufen.

Tierhaltung

Tierhaltung ist in der Anlage generell nicht erlaubt.

Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsarbeiten

Gemeinschaftseinrichtungen

Der Pächter darf Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte entsprechen den Vorstandsbeschlüssen nutzen. Die Gemeinschaftsanlagen sind schonend zu behandeln. Durch ihn oder seine Angehörigen und Gäste verursachte Schäden hat der Pächter sofort der Vereinsleitung zu melden und zu ersetzen. Eigenmächtige Veränderungen von Gemeinschaftsanlagen sind untersagt. Eingriffe in den zum allgemeinen Teil der Anlage gehörenden Pflanzenbestand erfordern die Rücksprache mit dem Verpächter oder Eigentümer.

Gemeinschaftsleistungen

Jeder Pächter ist unabhängig von Alter und Gesundheitszustand verpflichtet, Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Der Umfang der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und der Ersatzleistungen wird vom Vereinsrat festgelegt.

Bei Verhinderung ist personeller oder finanzieller Ersatz zu stellen. Die personellen Ersatz leistende Person muss aus versicherungsrechtlichen Gründen ein Mitglied des Vereins sein. Verweigerung ist ein Kündigungsgrund nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gemeinschaftsarbeit soll vordringlich der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen und der Pflege des zum allgemeinen Teil der Anlage gehörenden Grüns dienen

Öffnungs- und Ruhezeiten

Öffnungszeiten

Die Zeiten, in denen die Anlage der Allgemeinheit zugänglich ist, regelt der Vereinsrat in Abstimmung mit der Pächterversammlung.

Ruhezeiten

Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Anlage stören oder beeinträchtigen kann.

Das Betreiben von Lärmerzeugenden Geräten oder Maschinen sowie mit Lärm verbundene Arbeiten sind unter der Woche in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und abends nach 20:00 Uhr zu unterlassen. An Samstagen gilt die Beschränkung von 12:00 bis 14:00 Uhr nicht. In der Zeit vom 01.04. bis 30.04. und vom 01.10. bis 31.10. besteht keine Verpflichtung zur Einhaltung von Ruhezeiten

Gartenaufgabe und Kündigung des Pachtvertrages

Kündigung durch den Pächter

Die Kündigung durch den Pächter ist im Unterpachtvertrag und gesetzlich geregelt.

Kündigung durch den Verpächter oder Eigentümer

Ergeben sich aus der Nichteinhaltung der Gartenordnung Missstände, so kann der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung diese auf Kosten des Pächters beseitigen lassen. Verstöße gegen die Gartenordnung sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können zur Kündigung führen. Es wird hier ausdrücklich auf die im Bundeskleingartengesetz verankerten Regelungen verwiesen (§§ 7-9) nach denen im Rahmen der gesetzlichen Formulierungen bei Verstößen gegen die Gartenordnung verfahren werden muss.

Gartenaufgabe

Der Gartenordnung nicht entsprechend Baulichkeiten und Pflanzen müssen vor der Abgabe des Gartens vom abgebenden Pächter auf eigene Kosten beseitigt werden. Ein nicht ordnungsgemäßer Pflegezustand des Gartens kann ebenso zu Lasten des abgebenden Pächters bei der Wertermittlung geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des Unterpachtvertrages und die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

Sonstige Bestimmungen

Schäden und Haftung

Durch ihn oder seine Angehörigen und Gäste verursachte Schäden sowohl an Gemeinschaftseinrichtungen wie auch auf den Parzellen hat der Pächter sofort der Vereinsleitung zu melden und zu ersetzen.

Der Pächter haftet für Schäden, die im Rahmen der Nutzung ihm selbst oder Dritten entstehen und er stellt den Verpächter und den Eigentümer von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

Dem Pächter wird der Abschluss einer geeigneten Versicherung empfohlen.

Anordnungen und Weisungen durch den Verein

Den Weisungen des Vorstandes und der Vereinsvertreter ist Folge zu leisten.

Betreten der Parzellen

Beauftragte (Vorstandsmitglieder/ Obmann) des Vereins dürfen auch bei Abwesenheit des Pächters jederzeit den Garten betreten.

Informationspflicht des Pächters

Der Pächter ist verpflichtet, sich über die Vereinsangelegenheiten zu informieren. Die Teilnahme an der Hauptversammlung wird daher dringend empfohlen und die Teilnahme an der Pächterversammlung ist Pflicht des Pächters.

Der Pächter sollte sich auch in seinem eigenen Interesse an den vom Verein veranstalteten Weiterbildungsmaßnahmen beteiligen. Bei gartenbaulichen Themen betreffenden Fragen ist die Fachberatung des Vereins sein Ansprechpartner.

Gültigkeit der Gartenordnung

Die Gartenordnung wird vom satzungsgemäßen Gremium des Vereins beschlossen, an nachträgliche Änderungen der Gartenordnung ist der Pächter gebunden. Die Bestimmungen des Unterpachtvertrages haben vor denen der Gartenordnung Gültigkeit, die Gartenordnung ergänzt die Bedingungen im Unterpachtvertrag. Die Gartenordnung ist für die Pächter verbindlich.

Direkte Verhandlungen oder Absprachen zwischen dem Pächter und dem Eigentümer sind ausgeschlossen, der Ansprechpartner für alle Fragen ist stets der Verein.

Warthausen 11.11.2023